

Sitzungsvorlage

Datum: 22.09.2020

Drucksache Nr.: **20/0386**

Beratungsfolge

Integrationsrat

Sitzungstermin

26.11.2020

Behandlung

öffentlich / Entscheidung

Betreff

Benennung der Delegierten für die Mitgliederversammlung und die Sitzung des Hauptausschusses des Landesintegrationsrates NRW

Beschlussvorschlag:

Für die Mitgliederversammlung des Landesintegrationsrates NRW werden:

_____	als	delegierte Person
_____	als	delegierte Person
_____	als	delegierte Ersatzperson benannt
_____	als	delegierte Ersatzperson benannt

2. Für den Hauptausschuss des Landesintegrationsrates NRW werden:

_____	als	delegierte Person
_____	als	delegierte Ersatzperson benannt

Sachverhalt / Begründung:

Der Integrationsrat des Rates der Stadt Sankt Augustin hat sich für eine Mitgliedschaft im Landesintegrationsrat NRW entschieden, um insbesondere

- aktuelle Informationen zum Thema Integration zu erhalten,
- über den Landesintegrationsrat NRW mit „einer Stimme“ gegenüber der Landesregierung auftreten zu können,
- eine Unterstützung bei der Arbeit der Migrantenvertretungen vor Ort inkl. erforderlicher Schulungen vor Ort zu erhalten und

- durch eine abgestimmte gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit auch bei den Wahlen der Vertretungsorganen

für eine stärkere Wahrnehmung in der Gesellschaft zu sorgen.

Da aufgrund der Wahlen zum Integrationsrat einige Mitglieder erstmals von dem Landesintegrationsrat NRW erfahren, werden folgende grundlegende Informationen zu den Aufgaben und den Organen des Landesintegrationsrates NRW erteilt:

1. Allgemeine Informationen über den Landesintegrationsrat NRW

Gesetzliche Verankerung

Der Landesintegrationsrat Nordrhein-Westfalen ist das demokratisch legitimierte Vertretungsorgan der Integrationsräte in NRW. Im Februar 2012 wurde er mit der Verabschiedung des Teilhabe- und Integrationsgesetzes gesetzlich verankert. Als Landesverband wurde er damit institutionalisiert und seine Rechte konkretisiert. So verpflichtet sich das Land, den Landesintegrationsrat bei der Erfüllung der Integrationsaufgaben anzuhören.

Grundsätze

Der Landesintegrationsrat NRW tritt für die kulturelle, soziale, rechtliche und politische Gleichstellung der Migrantinnen und Migranten ein, die ihren Lebensmittelpunkt im Land Nordrhein-Westfalen haben. Hierbei arbeitet er mit allen Institutionen und Organisationen zusammen, die sich gleichermaßen an diesen Grundsatz gebunden fühlen. Er ist als überparteilicher und fachpolitischer Verband keiner Partei, sondern nur dem Gemeinwohl verpflichtet. In seiner Organisation und inhaltlichen Ausrichtung führt der Landesintegrationsrat NRW die Aufgaben einer Interessenvertretung und die Orientierung am Gemeinwohl zusammen. Damit leistet der Landesintegrationsrat NRW einen wesentlichen Beitrag zum friedlichen Zusammenleben der zugewanderten und angestammten Menschen Nordrhein-Westfalens in einer von vielen Kulturen geprägten Gesellschaft.

Demokratische Repräsentation

In Nordrhein-Westfalen ist der Landesintegrationsrat NRW die einzige Organisation, die aus demokratischen Urwahlen von Migrantinnen und Migranten hervorgeht. Seine Organe bilden sich nach dem Delegiertenprinzip: Die Integrationsräte, die ihrerseits durch örtlichen Wahlen von Migrantinnen und Migranten bestimmt werden, entsenden Vertretungen in die Mitgliederversammlung und den Hauptausschuss des Landesintegrationsrates NRW und wählen den Vorstand. In diesen Gremien beraten und erarbeiten die Delegierten die inhaltlichen Positionen. So bündelt der Landesintegrationsrat NRW die Anliegen und Interessen seiner Mitglieder auf Landesebene. Im Rahmen von Anhörungen im Landtag sowie im regelmäßigen Austausch mit den Fraktionen und der Landesregierung gibt der Vorstand die Positionen weiter.

Aufgaben

Der Landesintegrationsrat NRW vertritt die Interessen der Migrantinnen und Migranten in zahlreichen Institutionen und Einrichtungen in Nordrhein-Westfalen. Vom Landtag wird er aufgefordert, Stellungnahmen zu Themen einzureichen, die integrationspolitische Bereiche berühren. Der Landesintegrationsrat initiiert darüber hinaus einige Fragestellungen selbst. Beispielsweise tritt er für einen raschen Fortschritt bei Themen wie das kommunale Wahlrecht für Drittstaatsangehörige, die Bekämpfung des Rechtsextremismus und -populismus, die Interkulturelle Öffnung der Verwaltung, und die Förderung natürlicher Mehrsprachigkeit ein. Gemeinsam mit Partnern aus Land und Kommunen führt er dazu Veranstaltungen, Tagungen und Seminare durch. Ferner äußert sich der Landesintegrationsrat NRW in Pressemitteilungen und Positionspapieren, stellt seinen Mitgliedern und der fachpolitischen Öff-

fentlichkeit eigene Studien und Handreichungen zur Verfügung.

Darüber hinaus unterstützt der Landesintegrationsrat NRW die inhaltliche Arbeit seiner Mitglieder. Themen, die für alle Kommunen relevant sind, werden durch Musteranträge aufgearbeitet und für die Integrationsräte vorbereitet, damit sie in ihren Kommunen die politische Initiative ergreifen können.“ (Landesintegrationsrat NRW 2020: Abgerufen 23.09.2020, von https://landesintegrationsrat.nrw/ueber-uns-2/ueber_uns/).

2. Organe des Landesintegrationsrates NRW

2.1 Mitgliederversammlung

Sie besteht aus den Delegierten der örtlichen Integrationsräte und tagt einmal jährlich. Jeder Integrationsräte / Integrationsausschüsse aus einer Gemeinde mit bis zu 5.000 ausländischen Einwohnern entsendet einen Delegierten. Integrationsräte mit 5.000 bis 20.000 ausländischen Einwohnern entsenden jeweils zwei Delegierte. Je weiterer 20.000 ausländischer Einwohner erhöht sich die Anzahl der Delegierten um jeweils eine Person.

Die Delegierten wählen den Vorstand und die Kontrollkommission und entscheiden über Anträge und Mitgliedsbeiträge sowie über Satzungsänderungen.

2.2. Hauptausschuss

Er ist das Verbindungsgremium zwischen Vorstand und Mitgliedern und tagt bis zu dreimal jährlich.

Er besteht aus je einer Vertretung des jeweiligen Mitgliedsbeirates und aus dem Vorstand. Gemeinsam entscheiden sie über den jährlichen Haushaltsplan und die Aufnahme neuer Mitglieder und beraten alle die Geschäftsführung betreffenden Fragen.

2.3. Vorstand

Der Vorstand besteht aus 17 Personen, die mindestens vier unterschiedliche Abstammungsländer repräsentieren sollen. Er tritt in der Regel monatlich zusammen. Er ist das eigentliche Arbeits- und Leitungsgremium des Landesintegrationsrates NRW.

Sofern sich der am 26.11.2020 neu konstituierte Integrationsrat für eine Fortsetzung der Mitgliedschaft bei dem Landesintegrationsrat NRW ausspricht, wären sowohl für die Mitgliederversammlung als auch den Hauptausschuss des Landesintegrationsrates NRW entsprechend Delegierte und Ersatzdelegierte zu benennen.

In Vertretung

Ali Doğan
Beigeordneter

Die Maßnahme

- ☒ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☐ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

☐ Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- ☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

- ☐ Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
☒ Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.